

Bekanntmachung

über die Änderung eines Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss)



MARKT REISBACH

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat mit Beschluss vom 4.7.2023 die 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Straßäcker“ beschlossen. Folgende Änderungen werden für den Bereich der Flurnummern 550, 550/9 und 550/7 Gemarkung Reisbach vorgesehen:

- Neufestlegung der Bauräume durch ein jeweils geändertes Baufenster auch zur Anordnung der Garagen
- Umänderung Einzelhausfestsetzung in Hausgruppe bzw. Einzelhaus mit 3 WE (4 WE Parzelle 8)
- Grundflächenzahl bei Parzelle 8 bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65.

Die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (insbesondere Art. 6 ff BayBO) bleiben unberührt. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert gültig. Im Übrigen bleiben die bisherigen Vorgaben unberührt.



Ein Planentwurf ist vom Büro Eichner, Mengkofen ausgearbeitet worden. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war im Rahmen des Verfahrens nicht durchzuführen.

II.

Der Plan in der abschließenden Fassung vom 7.11.2023 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer Nr. 18 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin ist der Plan ab sofort auf der Internetseite des Marktes Reisbach unter der Rubrik Bauleitplanverfahren einsehbar. **Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Reisbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Reisbach
Reisbach, 21.11.2023



Rolf Holzleitner, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ort, Datum